

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 4

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Fr. 1332. 06) und den Beitrag aus der Staatskasse (3500 Fr.). Dieselbe erreichte somit auf 31. Dezember 1904 eine Summe von Fr. 13,996. 93. Davon wurden 8000 Fr. verwendet für Rechnung des Betriebes, so daß jetzt effektiv der Fond Fr. 5996. 93 beträgt.

An Kostgeldern wurden vereinnahmt Fr. 8126. 50. Unter den Einnahmeposten figurieren ferner Fr. 3566. 30 (Verdienst der Detenierten), Fr. 600. 80 als Verdienst der Handwerker, Fr. 12,409. 24 für Holzverkauf, Fr. 5079. 47 (Ertrag der Landwirtschaft).

Zu den Ausgabeposten gehören: Fr. 8086. 18 (Befestigung), 3565 Fr. (Besoldung), Fr. 2034. 55 (Brennmaterial und Beleuchtung), Fr. 12,733. 34 (Holzankauf für den Handel), Fr. 2141. 40 (Ankauf von Bieh) *et cetera*.

Die Mehreinnahmen betrugen für den Gesamteinnahmeposten von Fr. 38,202. 12 Fr. 116. 03.

J. M.

Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. M. Unsere Gemeindebürgerin M. D. ist schwanger und sieht im Laufe dieses Monats noch ihrer Niederkunft entgegen. Schwängerer ist ein Württemberger, der die Vaterschaft schriftlich anerkannt hat, aber zur Zeit landesabwesend ist. Wie haben wir in diesem Falle vorzugehen, soll die Armenpflege an das Friedensrichteramt Zürich I, wo der Schwängerer wohnte, eine bezügliche Klageschrift richten betreffend seine Pflichten inklusive Entbindungs- und andere Kosten, und, wenn eventuell beim Sühnverfahren keine Einigung der Parteien könnte erzielt werden, hat sie das Recht, den Beklagten vor Bezirksgericht zu laden oder soll sie ihn zuerst aufrufen lassen?

Antwort. Für Ihre Klage ist zuständig der Friedensrichter des Ortes, an welchem der Beklagte zur Zeit der angeblichen Schwangerung seinen Aufenthalt hatte (§ 512 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Rechtspflege), also wohl das Friedensrichteramt Zürich I. Wenn im Sühnverfahren keine Einigung erzielt werden kann, was ja gewiß anzunehmen ist, da der Beklagte landesabwesend ist, stellt der Friedensrichter von sich aus dem zuständigen Bezirksgericht die Weisung zu (§ 518 des Rechtspflegegesetzes), und dieses ladet dann durch die Zeitung den Beklagten vor und entscheidet, wenn er nicht erscheint, ohne weiteres auf Grund der Akten. Ein Aufruf ist Ihrerseits durchaus unnötig. Vergessen Sie auch nicht vom Bezirksgericht für sich das Armenrecht zu verlangen gemäß § 278 ff. des Rechtspflegegesetzes, es befreit Sie das von allen Kosten.

Mit dem ganzen Prozeß werden Sie allerdings wenig erreichen; denn wenn auch der Beklagte als Vater erklärt und zur Alimentation verurteilt wird, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß er auch zahlen wird. Das einzige Mittel bleibt alsdann die Betreibung, aber damit kommt man solchen Burschen schon hier in der Schweiz nicht bei, geschweige denn in Deutschland, wo das hierseitige Urteil vielleicht nicht einmal anerkannt wird, und wo der Beklagte sich bald dahin bald dorthin wenden kann, ohne daß sein Aufenthaltsort hier bekannt wird. Immerhin würde ich für alle Fälle den Prozeß doch durchführen.

W.

Insetrate:

Heil stättet alkoholkränke Frauen
Wesen, fam., diskr. Aufnahme,
erfolgr. Kuren, pr. Referenzen v.
Behörden u. Privaten.
Besitzer O. Hengärtner.

Art. Inst. Orell Fühl, Verl., Zürich.

Der

Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.
Ein Ratgeber für die rechtzeitige
christliche Unterweisung unserer
Kinder.

2. Aufl., geb. Fr. 2, steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten
reichen deutschen Literatur über Sonntags-
schule und Kindergottesdienst weiß Referent
keine Schrift, die Leitern und Helfern des
Kindergottesdienstes in gleicher Weise prak-
tisch gewinnbringend sein könnte, wie „der
Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandl.

Ein intelligenter, treuer Jüngling
könnte unter günstigen Bedingungen bei
einem tüchtigen Schneidermeister in die
Lehre treten. Gute, gesunde Kost und christ-
liche Behandlung wird zugesichert.

Gef. Anfragen sind zu richten an
G. Gysling, Schneidermeister,
61] Langnau b. Zürich.



Gesucht.

Ein der Schule entlassener starker Knabe
zur Aushilfe in der Landwirtschaft. Familiäre
Behandlung, guter Lohn.

Johann Weber,
Scheuren-Fisch, Zürich.

Art Inst. Orell Fühl, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwach-
künigen Kinder“

von Konrad Auer,
Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

— 40 Cts. —

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Buchdruckerei „Effingerhof“ in Brugg.